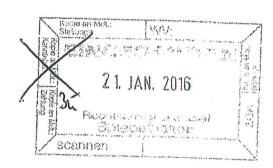
24 C 1312/15 (10)

Pohl C., Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Saarlouis





Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Geschäftszeichen:

gegen

v.d.d. Inhaber

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1, 66740 Saarlouis Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 2000/14

wegen Gewährleistung aus Kaufvertrag

hat das Amtsgericht Saarlouis durch den Richter am Amtsgericht Mayr aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2015

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten den Ersatz von Reparaturkosten im Rahmen der Gewährleistung eines Kaufvertrages.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 11.06.2014 (Blatt 11 der Akte) von dem Beklagten einen gebrauchten Pkw Marke Honda Civic zum Preis von 5900 €.

An dem Fahrzeug ergab sich ein Defekt im Bereich des Turbolader. Mit Schreiben vom 08.07.2014 wurde der Beklagte zur Nachbesserung aufgefordert. Diese erfolgte sodann durch den Beklagten über die Werkstatt

Mit Schreiben vom 06.08.2014 schrieben die klägerischen Prozessbevollmächtigten den Beklagten wiederum an (Blatt 19 der Akte). In diesem Schreiben teilten sie dem Beklagten mit, dass es erneut zu Mängel an dem Fahrzeug gekommen sei. Beim Beschleunigen leuchte die Motorkontrollleuchte auf. Das Fahrzeug beschleunige nicht und schalte ins Notprogramm. In diesem Schreiben wurde dem Beklagten eine Frist zur Nachbesserung bis zum 20.08.2014 gesetzt.

Ob der Beklagten dieses Schreiben erhalten hat, ist zwischen den Parteien streitig. Gleiches gilt für das Schreiben vom 22.8.2014 (Blatt 23 der Akte), in welchem dem Beklagten eine Nachfrist bis zum 02.09.2014 gesetzt wurde. Auch dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Kurz nach der 1. Nachbesserung meldete sich der Kläger telefonisch bei dem Beklagten und reklamierte einen angeblichen Mangel. Der Beklagte bot daraufhin telefonisch ausdrücklich an, den Mangel zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen. Der Kläger solle das Fahrzeug vorbeibringen und man werde ihm die Fahrtkosten ersetzen.

Mit Schreiben vom 22.09.2014 lehnte der Kläger über seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten die Nachbesserung durch den Beklagten ab und teilte mit, dass für die Nachbesserung Dritte beauftragt würden. Hierauf hin meldete sich mit Schreiben vom 25.9.2014 der jetzige Prozessbevollmächtigte des Beklagten. Das Schreiben wurde noch am gleichen Tag vorab per Fax an der Klägervertreter

übersandt. Darin wurde der Kläger aufgefordert, das Fahrzeug bei den Beklagten zwecks Überprüfung des Mangels vorzuführen.

Der Kläger ließ sodann das Fahrzeug mit Leistungsdatum vom 16.10.2014 zu einem Rechnungseingang in Höhe von 2478,03 € instand setzen.

Der Kläger begehrt Ersatz der Kosten für die erfolgte Reparatur sowie die Kosten einer Fehlerauslesung in Höhe von 25 €.

Er trägt vor:

Der Beklagte habe trotz Fristsetzung zur Nachbesserung diese nicht vorgenommen. Das Fahrzeug sei im Bereich des Turboladers defekt gewesen. Dementsprechend sei der Beklagte im Hinblick auf den erfolglosen Ablauf der Fristsetzung verpflichtet, die entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 2478,03 € einschließlich der Kosten für eine Fehlerauslesung in Höhe von 25,00 € zu erstatten. Gleiches gelte als Folgekosten für die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger beantragt:

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2503,03 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (01.12.2014) zu bezahlen.
- Der Beklagte wird verurteilt, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Dem Kläger sei Gelegenheit gegeben worden, das Fahrzeug zwecks Nachbesserung vorzuführen. Bereits telefonisch habe sich der Kläger mit ihm in Verbindung gesetzt, nachdem das Fahrzeug bereits einmal nachgebessert worden ist. Allerdings habe sich der Kläger dann nicht mehr gemeldet. Bis zu dem Schreiben vom 22.9.2014 habe er von diesem nichts mehr gehört. Unmittelbar danach sei mit Schreiben vom 25.09.2014 nochmals die Nacherfüllung angeboten worden. Da dementsprechend ihm vor der Reparatur durch eine Drittfirma keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben worden sei, bestehe ein Schadensersatzanspruch zu Gunsten des Klägers nicht.

Für das weitere Vorbringen der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten gemäß §§ 437 Nummer 3, 280, 281 BGB zu.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Schadensersatz ist es ebenso wie für den Fall der Minderung des Kaufpreises in Verbindung mit dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach §§ 437 Nr. 2, 441 BGB, dass im Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB vorgelegen hat und der Käufer dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung nach § 439 BGB bestimmt hat. Der darin zum Ausdruck kommende Vorrang der Nacherfüllung folgt für die Gestaltungsrechte des Rücktritts und der Minderung (§ 437 Nr. 2 BGB) sowie für die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 437 Nr. 3 BGB aus dem Umstand, dass diese Rechte des Käufers regelmäßig den Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung voraussetzen (BGHZ 162, 219, 221, 226 f.).

An einem den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Nacherfüllungsverlangen des Klägers fehlt es jedoch vorliegend, unabhängig von der streitigen Frage, ob die behaupteten Mängel bereits bei Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges vorgelegen haben.

Das Erfordernis eines Nacherfüllungsverlangens als Voraussetzung für die Rechte des Käufers aus § 437 Nr. 2 und 3 BGB umschreibt dabei keine Vertragspflicht, sondern eine Obliegenheit des Käufers (BGH NJW 2006, 1195, Tz. 20). Diese Obliegenheit, der der Käufer im eigenen Interesse nachzukommen hat, wenn er die in § 437 Nr. 2 und 3 BGB aufgeführten Rechte geltend machen will, beschränkt sich nicht auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Nacherfüllung, sondern umfasst auch die Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm nicht Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben hat. Denn dem Verkäufer soll es mit der ihm vom Käufer einzuräumenden Gelegenheit zur Nacherfüllung gerade ermöglicht werden, die verkaufte Sache darauf zu überprüfen, ob der behauptete Mangel besteht und ob er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat. auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann, und hierzu gegebenenfalls Beweise zu sichern (BGHZ aaO, 228; NJW 2006, 1195, Tz. 21). Der Verkäufer kann von der ihm zustehenden Untersuchungsmöglichkeit nur Gebrauch machen, wenn ihm der Käufer die Kaufsache zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Daher ist er auch nur unter diesen Voraussetzungen überhaupt zur Nacherfüllung verpflichtet (vgl. BGH NJW 3455, Tz. 30 m.w.N.).

An einem solchen Nacherfüllungsverlangen von Seiten des Klägers fehlt es. Zwar hat der Kläger vorgetragen, den Beklagten durch anwaltliche Schreiben vom 06.08.2014 und 22.8.2014 zur Nachbesserung aufgefordert zu haben. Allerdings hat der Beklagte bestritten, dieses Schreiben erhalten zu haben. Der Kläger ist jedoch für den Zugang des Schreibens betreffend der Nacherfüllung darlegungs – und beweispflichtig, da es sich insoweit um eine für ihn günstige, weil anspruchsbegründende Tatsache handelt. Ein solcher Nachweis wurde von dem Kläger jedoch nicht angeboten, so dass er insoweit beweisfällig geblieben ist. Das Gericht hat hierbei auch auf die Rechtslage hingewiesen, ohne dass eine entsprechende Darlegung bzw. ein Beweisantritt erfolgt ist.

Darüber hinaus wäre es dem Kläger zumindest auch aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach § 242 BGB verwehrt, sich auf die fehlende Nacherfüllung durch den Beklagten zu berufen. Der Beklagte hat noch am 25.09.2014 ausdrücklich dem Kläger die Nacherfüllung angeboten. Der Kläger hat hierauf nicht reagiert, sondern vielmehr erst am 16.10.2014 das Fahrzeug durch Dritte instand setzen lassen. Schlussendlich hat der Beklagte unstreitig dem Kläger telefonisch angeboten, den behaupteten Mangel zu überprüfen und das Fahrzeug ggfs. instand zu setzen sowie die Fahrtkosten des Klägers zu erstatten. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Nacherfüllungsverlangen erfolglos geblieben ist oder aber der Beklagte die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig i.S.d. § 281 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB verweigert hat.

Der Kläger hat weiterhin nicht dargetan, dass oder aus welchen Gründen es ihm gemäß § 440 S. 1 BGB nicht möglich oder nicht zumutbar (§ 440 S. 1 BGB) gewesen sein soll, dem Beklagten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben oder aber unter den Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 Halbsatz 2, 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB eine Fristsetzung entbehrlich gewesen wäre. Letzteres ist dann der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs bzw. gem. § 441 Abs. 1 S. 1 BGB die sofortige Minderung rechtfertigen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass von dem Moment des anwaltlichen Schreibens vom 06.08.2014 bis zur Reparatur am 16.10.2014 über 2 Monate vergangen sind. Es sind daher bereits aus diesem Gesichtspunkt keine Gründe erkennbar, weshalb dem Kläger es unmöglich oder unzumutbar gewesen sein soll, dem Beklagten die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, zumal er selbst eine solche behauptet.

Nach alledem war die Klage unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Mayr,

Richter am Amtsgericht

Ausgefertig

Justizbeschäftigte als Urkundsbeän

der Geschäftsstelle